

B e i t r a g s s a t z u n g
für die Erweiterung und für die Verbesserung der
Entwässerungsanlage

vom 25.10.1991

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Neuburg a. Inn folgende

Beitragssatzung für die Erweiterung
und
für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die

- E Erweiterung
- V Verbesserung

der Entwässerungsanlagen

- E um folgende Einrichtungen:
- a) Ergänzung der Kläranlage Neuburg a. Inn um eine biologische Reinigungsstufe sowie einen Schönungsteich.
 - b) Umbau der Kläranlage Neukirchen a. Inn in ein Regenüberlaufbecken
 - c) Bau eines Regenüberlaufbeckens bei der Kläranlage Neuburg a. Inn
 - d) Errichtung eines Regenüberlaufes in der Nähe der "Augut-Siedlung"
 - e) Neubau eines Regenrückhaltebeckens bei der "Augut - Siedlung"

V durch folgende Maßnahmen:

- a) Neubau der vollbiologischen Kläranlage Neukirchen a. Inn
- b) Erneuerung von Zu- und Ableitungskanälen zur Kläranlage Neuburg a. Inn
- c) Erneuerung von Zu- und Ableitungskanälen zur Kläranlage Neukirchen a. Inn

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die

- E Erweiterungmaßnahme
- V Verbesserungsmaßnahme

tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Wenn ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhaben ist, wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus, so ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen. Ansonsten gelten die Mindestabstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung (BayBO).

(3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Garagen und Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

pro qm Grundstücksfläche	DM	0,28
pro qm Geschoßfläche	DM	2,91

(2) Für Grundstücke von denen nur Schmutzwasser abgeleitet werden kann, ermäßigen sich die Beitragssätze nach Abs. 1 um 20 %.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

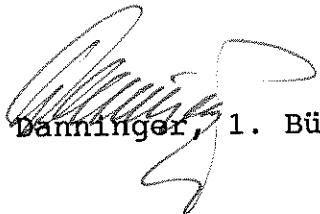
§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.1991 in Kraft.

Neuburg a. Inn, den 25.10.1991


Damminger, 1. Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

der Beitrags- und Gebührensatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Neuburg a. Inn.

Der Gemeinderat von Neuburg a. Inn, hat in der Sitzung vom 22.10.1991 obengenannte Satzung beschlossen.

Mit Schreiben vom 24.10.1991 (Apl.-Nr. 632/1) des Landratsamtes Passau, wurde die Satzung gem. Art. 2 Abs. 3 KAG

abgabenrechtlich genehmigt.

Diese Satzung tritt am 01.11.1991 in Kraft.

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage liegt ab dem 28.10.1991 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus (Zi.-Nr. OG 1) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Neukirchen a. Inn, den 25.10.1991

Gemeinde Neuburg a. Inn
i.A.

Anschlag am: 25.10.1991

abgenommen am: 12. Nov. 1991

